

Präambel

Am 21. Februar 1984 ist der Trabrennverein Sitterdorf gegründet worden. Mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 1989 ist dieser in den "Ostschweizer Traberclub", nachfolgend "OSTC" genannt, umbenannt und sind dessen Statuten entsprechend geändert worden.

1. Name, Sitz und Zweck

Name

Unter dem Namen OSTC besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Sitz

Der Sitz des OSTC ist am Wohnsitz des Präsidenten.

Zweck

Der OSTC fördert und unterstützt die Interessen des Schweizerischen Pferderennsports und der Pferdezucht. Er kann selber Pferderennen organisieren und durchführen, als Sponsor für Rennen auftreten oder Sponsoren vermitteln. Zudem pflegt er ein aktives Clubleben.

2. Mitgliedschaft und Finanzen

Mitglieder

Der OSTC hat Clubmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.

Clubmitglieder

Clubmitglieder sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche aufgrund ihrer Anmeldung durch den Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie unterstützen den OSTC durch Mitgliederbeiträge und durch aktive Tätigkeiten.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich für den OSTC besonders verdient gemacht haben. Wenn ein Ehrenmitglied nicht zugleich Clubmitglied ist, hat es keine Rechten und Pflichten.

Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den OSTC lediglich finanziell unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Entmündigung bzw. Auflösung einer juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Austritt

Alle Mitglieder können jederzeit per Ende eines Kalenderjahres aus dem OSTC austreten. Der Austritt muss dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied schriftlich (Brief; e-Mail) mitgeteilt werden.

Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen mehr als zwei Vereinsjahre lang gegenüber dem OSTC nicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen des OSTC vorübergehend oder dauernd Schaden zufügen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder werden schriftlich über den Vorstandsbeschluss informiert. Über die Anzahl der Ausschlüsse legt der Vorstand der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Finanzen

- a) Clubmitglieder entrichten dem OSTC einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages befreit, auch wenn sie Clubmitglied sind.
- c) Gönner bezahlen einen freiwilligen Gönnerbeitrag.
- d) Reingewinne aus Veranstaltungen gehen in die Kasse des OSTC.

Haftung

Es haftet für die Verbindlichkeiten des Clubs ausschliesslich das Clubvermögen; die persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation

Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Organisationskomitees von Veranstaltungen

Einberufung, Anträge

- a) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des OSTC.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird normalerweise mit einem Clubanlass verbunden.
- c) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss, auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel aller Clubmitglieder oder auf Verlangen der Revisoren einberufen.
- d) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Generalversammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden und bereits vorliegenden Anträge zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- e) Anträge von Clubmitgliedern sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Beschlussfähigkeit

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Abstimmungen, Wahlen

- a) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Clubmitglieder. Jedes anwesende Clubmitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Abstimmungsart

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Befugnisse

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des jährlichen Beitrages der Clubmitglieder
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Déchargeerteilung an den Vorstand
- h) Genehmigung allfälliger Jahresbudgets und Jahresprogramme
- i) Auflösung des Vereins

Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll, indem sämtliche Beschlüsse chronologisch aufgeführt und vom Protokollführer und Clubpräsidenten unterzeichnet sind, geführt.

Zusammensetzung, Wählbarkeit Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier oder mehr Mitgliedern und dem Präsidenten, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eintretende Vakanzen sind durch die nächste Generalversammlung zu besetzen. Wählbar sind alle Clubmitglieder. Wiederwahl ist gestattet.

Konstituierung Vorstand

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben Vorstand

Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen und nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Einberufung von Generalversammlungen
- b) Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung an die Generalversammlung
- c) Vorlage des Jahresbudgets und Jahresprogrammes an die Generalversammlung
- d) Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung
- e) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- f) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- g) Organisation des Clubsekretariates
- h) Beschaffung und Verwaltung der Finanzen
- i) Bestellung und Überwachung der Organisationskomitees von Veranstaltungen
- j) Aufnahme von Clubmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10 der Statuten
- l) Abschluss von Verträgen mit Sponsoren

Wahl und Aufgabe Revisoren

Die Generalversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre. Die Revision der Jahresrechnung durch einen der gewählten Rechnungsrevisoren ist ausreichend. Die Rechnungsrevisoren geben der Generalversammlung schriftlichen Bericht ab und stellen den Antrag auf Déchargeerteilung. Eintretende Vakanzen sind durch die nächste Generalversammlung zu besetzen.

Wahl und Aufgabe der Organisationskomitees von Veranstaltungen

Der Vorstand wählt für die Durchführung von Pferderennen und anderen Veranstaltungen des OSTC ein Organisationskomitee. Zielsetzung, Aufgabe und Kompetenz für das Organisationskomitee setzt der Vorstand fest. Mitglieder des Organisationskomitees müssen nicht unbedingt Mitglied des OSTC sein, jedoch der Präsident und der Vizepräsident.

4. Schlussbestimmungen

Clubjahr

Das Club- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu den Statuten gelten Art. 60 ff ZGB.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Wohnort des Präsidenten.

Revision der Statuten

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

Auflösung

Der OSTC kann nur durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Netto-Reinvermögen des Clubs dem Verein SUISSE TROT zu.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 3. Mai 1989 durch die Generalversammlung angenommen und ersetzen diejenigen des "Trabrennvereins Sitterdorf" vom 21. Februar 1984. Sie traten am 3. Mai 1989 in Kraft. Sie enthalten alle genehmigten Änderungen bis zur Generalversammlung vom 23.03.2019.

AK / 15.4.89 / Rev. 28.02.09 / Rev. 20.05.10 / Rev. 22.04.17 / Rev. 23.03.19